

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/27 89/11/0030

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.03.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 44 Zivildienst

Norm

VwGG §33 Abs1;

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Durch die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes in der gesamten Dauer nach Einbringung der Beschwerde ist die Beschwerde gegen die Versagung der Befreiung vom Zivildienst iSd § 33 Abs 1 VwGG gegenstandslos geworden (Hinweis B 26.9.1984, 82/01/0001).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110030.X01

Im RIS seit

27.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at